

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 39 vom 25. September 2018

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Laufen

Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG

in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG

B 20 Ortsumfahrung Laufen

- Anhörungsverfahren / Erörterungstermin -

Aktenzeichen ROB-32-4354.2-10-1 1

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Laufen;

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB –

und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 2

Neuaufstellung des Bebauungsplanes

Nr. 56 „Vereinsheime Leobendorf“;

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB –

und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 3

Gemeinde Airing

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes

„Am Bahnhof in Mitterfelden“

im beschleunigten Verfahren gemäß §13b in

Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB) 4

Gemeinde Piding

Verordnung der Gemeinde Piding über

die Bekämpfung verwilderter Tauben

(Taubenfütterungsverbotsverordnung – TFVV)

Vom 18. September 2018 5

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG

in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG

B 20 Ortsumfahrung Laufen

- Anhörungsverfahren / Erörterungstermin -

Aktenzeichen ROB-32-4354.2-10-1 6

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung der Genehmigung der 12. Änderung des

Flächennutzungsplanes Weißbach an der Alpenstraße

sowie des Satzungsbeschlusses der 3. Änderung des

Bebauungsplanes Nr. 6 „Reiterbauer und Forst“ 7

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages 8

Gemeinde Schönau a. Königssee

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schul- und Sportanlage“;

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten 9

Stadt Laufen

**Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG
in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG
B 20 Ortsumfahrung Laufen
- Anhörungsverfahren / Erörterungstermin -
Aktenzeichen ROB-32-4354.2-10-1**

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o. g. Bauvorhaben rechtzeitig eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt:

- am 15. Oktober 2018** für die beteiligten Träger öffentlicher Belange (Städte und Gemeinden, Behörden, Leitungsträger, anerkannte Naturschutzverbände und -Vereine) zu den jeweils vertretenen Belangen
- am 16. Oktober 2018** für die durch die Rechtsanwaltskanzlei Arnecke Sibeth und/oder die Kanzlei Scharl & Dr. Kaltenegger vertretenen Einwendungsführer zu deren allgemeinen Einwendungen
- am 17. Oktober 2018** für die durch die Rechtsanwaltskanzlei Arnecke Sibeth und/oder die Kanzlei Scharl & Dr. Kaltenegger vertretenen Einwendungsführer zu deren individuellen Einwendungen
- am 18. Oktober 2018** vormittags für die durch die Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner, die Kanzlei Landvokat oder die Kanzlei Beyrle & Kollegen vertretenen Einwendungsführer

Bei Bedarf werden die Termine vom 15.10.2018 bis zum 18.10.2018 am 18.10.2018 ab 13.00 Uhr fortgesetzt.

Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird gegebenenfalls am Ende eines Erörterungstages bekanntgegeben und durch die genaue Benennung des Folgetermins terminiert.

- am 22. Oktober 2018** für private Einwender ohne rechtsanwaltliche Vertretung

Bei Bedarf werden die Termine vom 15.10.2018 bis zum 22.10.2018 am 23.10.2018 fortgesetzt.

Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird gegebenenfalls am Ende eines Erörterungstages bekanntgegeben und durch die genaue Benennung des Folgetermins terminiert.

Veranstaltungsraum für die o. g. Termine ist jeweils die **Salzachhalle Laufen**, Briouder Platz 1, 83410 Laufen.

Am **15.10.2018** beginnt der Termin **um 10.00 Uhr**, an allen übrigen Tagen beginnen die Termine **jeweils um 09.00 Uhr**.

2. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

An ihm können neben der Anhörungsbehörde und dem Träger des Vorhabens die Einwender, die sonstigen von dem Vorhaben Betroffenen, Behörden, Versorgungs- und Leitungsträger sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen teilnehmen, soweit nicht aus Gründen des Datenschutzes nur mit einzelnen Betroffenen zu erörtern ist und weitere Personen für diese Zeit von der Anwesenheit ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.

An den festgesetzten Erörterungstagen werden die Einwendungen und Stellungnahmen der jeweils genannten Träger öffentlicher Belange, Leitungsträger, anerkannten Vereinigungen bzw. privaten Einwender entsprechend den jeweils festgesetzten Themenbereichen besprochen.

Die genannten Personen können, soweit eine Anwesenheit nicht aus Gründen des Datenschutzes ausgeschlossen wird, auch an den Erörterungstagen, an denen sie nicht genannt sind, im Rahmen des verfügbaren Platzangebotes und ohne Rederecht teilnehmen.

Gleiches gilt für von dem Vorhaben Betroffene, die keine Einwendungen erhoben haben.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig. Bei Nichterscheinen verbleibt es bei den form- und fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen; diese werden auch ohne eine Teilnahme am Erörterungstermin im Rahmen der Entscheidungsfindung behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.
4. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Laufen bereitgestellt und ist über den folgenden Link erreichbar: <https://service.stadtlaufen.de>

Laufen, den 25. September 2018
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Laufen

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Laufen; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB – und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.7.2018 den Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Laufen gefasst.

Mit dieser Änderung soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung des bestehenden Musikheims als Anbau an den Bestand geschaffen werden. Im Parallelverfahren wird ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit wird frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der hierzu gefertigte Satzungsentwurf i. d. F. vom 11.7.2018 mit Plan und Begründung liegt in der Zeit vom

4. Oktober 2018 bis 5. November 2018

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, 1. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert, hierzu wird um Terminvereinbarung gebeten. Der Satzungsentwurf mit Plan und Begründung ist in dieser Zeit auch auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de> unter Aktuelles verfügbar.

Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Laufen, den 17. September 2018
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Laufen

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Vereinsheime Leobendorf“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB – und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.7.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 56 „Vereinsheime Leobendorf“ gefasst.

Mit diesem Bebauungsplan soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung des bestehenden Musikheims als Anbau an den Bestand geschaffen werden. Im Parallelverfahren wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Laufen durchgeführt.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit wird frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der hierzu gefertigte Satzungsentwurf i. d. F. vom 11.7.2018 mit Plan und Begründung liegt in der Zeit vom

4. Oktober 2018 bis 5. November 2018

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, 1. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert, hierzu wird um Terminvereinbarung gebeten. Der Satzungsentwurf mit Plan und Begründung ist in dieser Zeit auch auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de> unter Aktuelles verfügbar.

Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Laufen, den 18. September 2018
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainning

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes
„Am Bahnhof in Mitterfelden“
im beschleunigten Verfahren gemäß §13b
in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainning hat in seiner Sitzung am 27.2.2018 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Am Bahnhof in Mitterfelden“ für die Grundstücke Fl. Nr. 2194/2, 2195/3, 2195/5, 2196 und 2195/Teilfläche jeweils der Gemarkung Ainning als Satzung beschlossen.

Im Wesentlichen wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von 12 bis 16 Mietwohnungen und ca. 45 bis 50 Eigentumswohnungen im Geschosswohnungsbau geschaffen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b in Verbindung mit § 13a BauGB aufgestellt. Deshalb wurde gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung mit Textteil in der Fassung vom 18.9.2018 und der Begründung in der Fassung vom 18.9.2018 im Rathaus Ainning in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 106, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Ainning unter www.ainring.de – Aktuelles – Bebauungspläne - Bebauungsplan „Am Bahnhof in Mitterfelden“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Mängel,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainning geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 20. September 2018
Gemeinde Ainning

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Piding

**Verordnung der Gemeinde Piding
über die Bekämpfung verwilderter Tauben
(Taubenfütterungsverbotsverordnung – TFVV)
Vom 18. September 2018**

Die Gemeinde Piding erlässt aufgrund von Art. 16 Abs. 1 und 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.5.2018 (GVBl. S. 301) folgende

Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Füttern ist jegliches, mengenmäßig unabhängiges Auslegen, Auswerfen oder sonstiges Ausbringen von Nahrungsmitteln oder Futter, welches zur Aufnahme durch verwilderte Tauben bestimmt oder geeignet ist.

- (2) Verwilderte Tauben sind Haustauben, welche die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren.

§ 2 Fütterungsverbot

Verwilderte Tauben dürfen im gesamten Gemeindegebiet Piding nicht gefüttert werden. Das Fütterungsverbot erfasst auch das Auslegen von Futter, das von verwilderten Tauben aufgenommen werden kann. Hiervon ausgenommen sind von der Gemeinde veranlasste Maßnahmen (z. B. auslegen von Ködern).

§ 3 Duldungspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Gemeinde oder deren Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbuße bis zu 1.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 verwilderte Tauben füttert oder Futter auslegt.
2. entgegen § 3 das Beseitigen von Nistplätzen oder Maßnahmen zur Vergrämung verwilderter Tauben nicht duldet.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2018 in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Piding, den 18. September 2018
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG B 20 Ortsumfahrung Laufen - Anhörungsverfahren / Erörterungstermin - Aktenzeichen ROB-32-4354.2-10-1

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o. g. Bauvorhaben rechtzeitig eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt:

- | | |
|----------------------------|---|
| am 15. Oktober 2018 | für die beteiligten Träger öffentlicher Belange (Städte und Gemeinden, Behörden, Leitungsträger, anerkannte Naturschutzverbände und -Vereine) zu den jeweils vertretenen Belangen |
| am 16. Oktober 2018 | für die durch die Rechtsanwaltskanzlei Arnecke Sibeth und/oder die Kanzlei Scharl & Dr. Kaltenegger vertretenen Einwendungsführer zu deren allgemeinen Einwendungen |
| am 17. Oktober 2018 | für die durch die Rechtsanwaltskanzlei Arnecke Sibeth und/oder die Kanzlei Scharl & Dr. Kaltenegger vertretenen Einwendungsführer zu deren individuellen Einwendungen |
| am 18. Oktober 2018 | vormittags für die durch die Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner, die Kanzlei Landvokat oder die Kanzlei Beyrle & Kollegen vertretenen Einwendungsführer |

Bei Bedarf werden die Termine vom 15.10.2018 bis zum 18.10.2018 am 18.10.2018 ab 13.00 Uhr fortgesetzt.

Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird gegebenenfalls am Ende eines Erörterungstages bekanntgegeben und durch die genaue Benennung des Folgetermins terminiert.

- | | |
|----------------------------|--|
| am 22. Oktober 2018 | für private Einwender <u>ohne</u> rechtsanwaltliche Vertretung |
|----------------------------|--|

Bei Bedarf werden die Termine vom 15.10.2018 bis zum 22.10.2018 am 23.10.2018 fortgesetzt.

Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird gegebenenfalls am Ende eines Erörterungstages bekanntgegeben und durch die genaue Benennung des Folgetermins terminiert.

Veranstaltungsraum für die o. g. Termine ist jeweils die **Salzachhalle Laufen**, Briouder Platz 1, 83410 Laufen.

Am **15.10.2018** beginnt der Termin **um 10.00 Uhr**, an allen übrigen Tagen beginnen die Termine **jeweils um 09.00 Uhr**.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können neben der Anhörungsbehörde und dem Träger des Vorhabens die Einwender, die sonstigen von dem Vorhaben Betroffenen, Behörden, Versorgungs- und Leitungsträger sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen teilnehmen, soweit nicht aus Gründen des Datenschutzes nur mit einzelnen Betroffenen zu erörtern ist und weitere Personen für diese Zeit von der Anwesenheit ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.

An den festgesetzten Erörterungstagen werden die Einwendungen und Stellungnahmen der jeweils genannten Träger öffentlicher Belange, Leitungsträger, anerkannten Vereinigungen bzw. privaten Einwender entsprechend den jeweils festgesetzten Themenbereichen besprochen.

Die genannten Personen können, soweit eine Anwesenheit nicht aus Gründen des Datenschutzes ausgeschlossen wird, auch an den Erörterungstagen, an denen sie nicht genannt sind, im Rahmen des verfügbaren Platzangebotes und ohne Rederecht teilnehmen.

Gleiches gilt für von dem Vorhaben Betroffene, die keine Einwendungen erhoben haben.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig. Bei Nichterscheinen verbleibt es bei den form- und fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen; diese werden auch ohne eine Teilnahme am Erörterungstermin im Rahmen der Entscheidungsfindung behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.
4. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Saaldorf-Surheim bereitgestellt und ist über den folgenden Link erreichbar: <http://www.saaldorf-surheim.de/>.

Saaldorf, den 18. September 2018
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung der Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Weißbach an der Alpenstraße sowie des Satzungsbeschlusses der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Reiterbauer und Forst“

a) Bekanntmachung der Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Weißbach an der Alpenstraße

Mit Bescheid vom 13.9.2018, hat das Landratsamt Berchtesgadener Land die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemals selbstständigen Gemeinde Weißbach an der Alpenstraße (Flur-Nrn. 54/0, 350/0 (Teilbereich) und 360/1 (Teilbereich) der Gemarkung Weißbach an der Alpenstraße) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, sowie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung die in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden im Rathaus Schneizlreuth, Schneizlreuth 5, Zimmer Nr. 11, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Herrn Faber, Tel. 08651-953515) einsehen. Der Zugang zum Zimmer Nr. 11 ist nicht barrierefrei, Hilfe beim Betreten bitte vorab per Telefon oder an der Haustürglocke anfordern.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

b) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Reiterbauer und Forst“

Der Gemeinderat Schneizlreuth hat mit Beschluss vom 3.7.2018 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Reiterbauer und Forst“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) orts-

üblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Reiterbauer und Forst“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplanes mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden im Rathaus Schneizlreuth, Schneizlreuth 5, Zimmer Nr. 11, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Herrn Faber, Tel. 08651-953515) einsehen. Der Zugang zum Zimmer Nr. 11 ist nicht barrierefrei, Hilfe beim Betreten bitte vorab per Telefon oder an der Haustürglocke anfordern.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schneizlreuth, den 17. September 2018
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Schneizlreuth

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

Aufgrund der Art. 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70), erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende

Satzung

§ 1

Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

- (1) Von den selbstständig tätigen natürlichen und den juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
- (2) Von dem Beitrag sind der Bund und die Länder befreit.

§ 2

Beitragsmaßstab

- (1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.
- (2) Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommens- oder körperschaftssteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 (1) auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 (2) auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt.

§ 3

Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.
- (2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommens- oder körperschaftssteuerpflichtigen Gewinns (Absatz 1) oder des steuerbaren Umsatzes (Absatz 2). Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbstständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.
- (4) Der Beitragssatz beträgt 5,5 vom Hundert.

- (5) Der Mindestsatz beträgt bei einem – durch Schätzung zu ermittelnden – branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

0 – 5 v. H.	0,05 v. H.
über 5 – 10 v. H.	0,15 v. H.
über 10 – 15 v. H.	0,25 v. H.
über 15 – 20 v. H.	0,35 v. H.
über 20 v. H.	0,50 v. H.

§ 4 Entstehen, Veranlagung

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- (2) Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Der Beitragsschuldner hat hierzu auf Aufforderung eine Erklärung nach Formblatt abzugeben.

§ 5 Vorauszahlung

- (1) Der Beitragsschuldner hat am 1. Juli jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Wer die zur Beitragsschuld führende selbstständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Zustellung des die Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheids zu entrichten.
- (2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Schuld angepasst werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorauszahlung von Beitragsschuldnern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 zusammen mit der ordnungsmäßigen Abführung der Kurbeiträge am Tage nach der Abreise der Gäste verlangt werden und betragen für jede Übernachtung 0,65 €. Ist anzunehmen, dass die hierbei voraussichtlich zu entrichtenden Zahlungen die sonst nach Absatz 2 sich ergebende Höhe der Vorauszahlung nicht erreichen werden, so können darüber hinaus Vorauszahlungen bis zu dieser Höhe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 verlangt werden.

§ 6 Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Zusendung des Bescheides fällig.
- (2) Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.
- (3) Beitragsschuldner, die nur Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 entrichten, veranlagen mit der Summe dieser Vorauszahlungen ihre endgültige Beitragsschuld.

Das gilt nicht, wenn:

- a) die Gemeinde den Beitragsschuldner schriftlich zur Abgabe einer Erklärung nach § 4 (2) Satz 2 auffordert oder
- b) der Beitragsschuldner schriftlich einen Bescheid nach Absatz 1 beantragt.

Für die Aufforderung und den Antrag gilt eine Ausschlussfrist von einem Jahr, gerechnet ab Entstehen der Beitragsschuld [nach § 4 Abs. 1].

§ 7 Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichtete Vorauszahlung angerechnet.
- (2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Zustellung des Bescheides gutgebracht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung vom 21.11.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.8.2011 (Amtsblatt Nr. 39 vom 27.9.2011), außer Kraft.

Schneizreuth, den 18. September 2018
Gemeinde Schneizreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schönau a. Königssee

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schul- und Sportanlage“; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat mit Beschluss vom 27.2.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Schul- und Sportanlage“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Bauverwaltung, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Schönau a. Königssee geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schönau a. Königssee, den 18. September 2018
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister
